

2139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1980 betreffend ein Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Übereinkommen über technische Handelshemmnisse samt Anhängen

Im Rahmen der "Tokio-Runde" des GATT wurde das gegenständliche Übereinkommen ausgearbeitet. Das Übereinkommen bezweckt eine Harmonisierung der Normen herbeizuführen und die handelshemmenden Effekte, die sich durch Normen und Prüfungsverfahren ergeben, hintanzuhalten. Die wichtigsten im Übereinkommen enthaltenen Grundsätze sind folgende:

- Anlehnung der nationalen technischen Vorschriften und Normen an internationale Normen in weitestmöglichem Ausmaß
- Publikations-, Notifikations- und Konsulationspflicht vor Erlassung neuer Normen
- Anerkennung von Prüfungsverfahren und Garantien seitens ausländischer Stellen.

Im Übereinkommen ist die Einsetzung eines Komitees vorgesehen, das aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten des Übereinkommens besteht, und jährlich mindestens einmal zusammenentreten soll.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. März 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. März 1980 betreffend ein Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT); Übereinkommen über technische Handelshemmnisse samt Anhängen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 03 25